

Statuten

Verein Weinkultur Sempachersee

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Weinkultur Sempachersee besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6210 Sursee.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der einheimischen Weinkultur und der Durchführung von Weinevents, insbesondere des Wysamschtig Region Sempachersee.

2 Mitgliedschaft, Finanzierung

- Art. 3 Jede natürliche und juristische Person welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt kann Mitglied werden.
- Art. 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einzahlen des Mitgliederbeitrages.
- Art. 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung beschränkt sich auf einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 250.-.
- Art. 6 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid durch die Generalversammlung zu treffen ist.
- Art. 7 Gönner sind natürliche und juristische Person welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, den vom Verein bestimmten jährlichen Beitrag einzahlen, aber kein Stimm- und Wahlrecht besitzen.
- Art. 8 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gönnerbeiträgen
 - b) Spenden, Sponsoring und Beiträgen der öffentlichen Hand
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen

3 Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Art. 10 **Generalversammlung**

Die mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr abzuhaltende Generalversammlung hat als oberstes Organ nachfolgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin /des Präsidenten
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Budget und Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- g) Jahresprogramm und Events
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins

- Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt:
- a) auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder
 - b) auf Beschluss des Vorstandes.

- Art. 12 Die Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

- Art. 13 Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst

- Art. 14 Eine Statutenänderung kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 15 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich der selber. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Art. 16 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Art. 17 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees für die einzelnen Events einsetzen.

Art. 18 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Es kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Auflösung des Vereins

Art. 19 Für eine Auflösung des Vereins sind mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmen der Generalversammlung nötig.

Art. 20 Ein allfälliges Vermögen wird einer juristischen Person mit ähnlichem Vereinszweck übergeben. Besteht keine solche juristische Person, wird ein allfälliges Restvermögen an die Stadt Sursee zur Kulturförderung übergeben.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 13. März 2014

Namenswechsel an der GV vom 19. Juni 2023

Der Präsident:


Beat Felder

Die Sekretärin


Andrina Häfeli